

Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

Herrn
Frank Wodsack
Weinberg 1**31134 Hildesheim**

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissionsschutz
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Phys. Michael Krause
ö.b.v. Sachverständiger
für Wirkungen von Erschütterungen auf Gebäude
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Geogr. Waldemar Meyer
Dipl.-Ing. Manuela Koch- OrantDipl.-Ing. Manfred Bonk ^{bis 1995, †2016}Dr.-Ing. Wolf Maire ^{bis 2006}Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann ^{bis 2013}Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

25.07.2022

Unser Zeichen:
ho

Dipl.-Th. Hoppe

05137/8895-17

t.hoppe@bonk-maire-hoppmann.de

**Schalltechnische Vorabstellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 512,
zugleich Neubau eines kleinen Verbrauchermarktes**

Sehr geehrter Herr Wodsack,

durch den geplanten Neubau eines kleinen Verbrauchermarktes werden Geräuschimmissionen an der nächstgelegenen Bebauung (s. Bild 1) verursacht. Es ist zu prüfen, ob diese Geräuschimmissionen im zulässigen Rahmen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte) liegen.

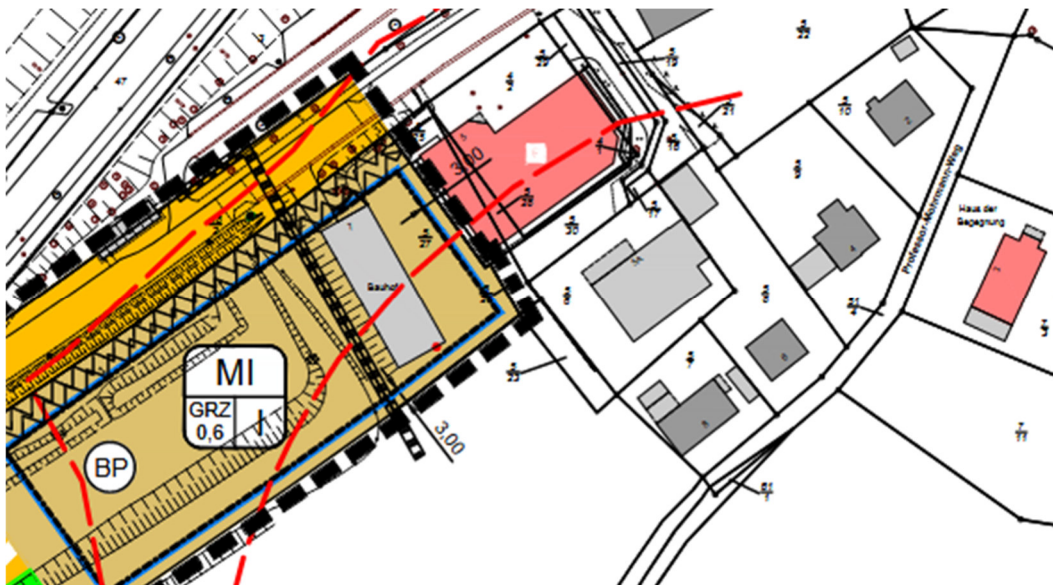


Bild 1: Lage des Plangebiets, betroffenen Bebauung

Es ist damit zu rechnen, dass im Bereich der Anlieferzone, ggf. Standort technischer Anlagen eine Richtwertüberschreitung nicht ausgeschlossen werden kann (Bild 2). Insofern ist eine genauere Untersuchung der Geräuschbelastung sowie die Notwendigkeit von Lärminderungsmaßnahmen zu untersuchen.

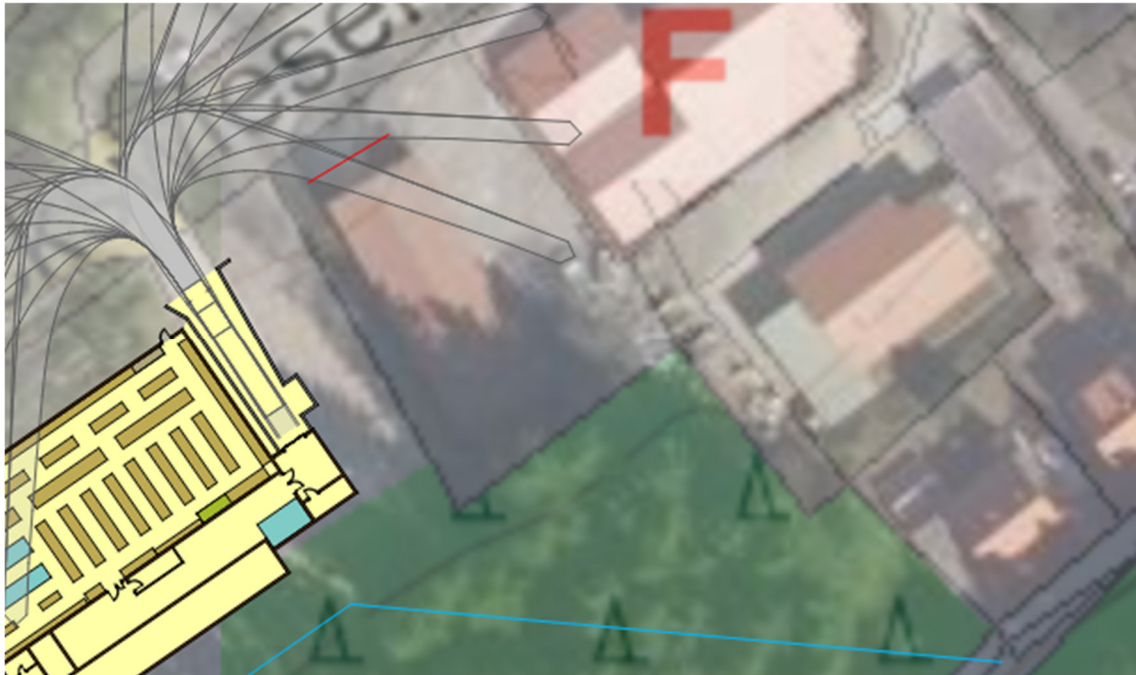


Bild 2: Lage der Anlieferzone

Je nach Nutzungsintensität und Schutzanspruch der östlich gelegenen Bebauung (WA/ MI) kann eine Einhausung oder aber eine Abschirmung durch Lärmschutzwand erforderlich sein. Die genauen Abmessungen dieser Maßnahmen müssen im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens ermittelt werden. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit kann eine Anlieferung vor 6.00 Uhr unzulässig sein oder aber durch geeignete Maßnahmen eine deutliche Pegelminderung erzielt werden.

Die Einflüsse der PKW- Stellplätze können dabei weitgehend vernachlässigt werden. Eine relevante Vorbelastung durch gewerbliche Emissionen ist nicht ersichtlich. Insofern bestehen vorbehaltlich der Notwendigkeit lärmindernder Maßnahmen an der Anlieferzone unter schalltechnischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Die detaillierte Prüfung der Geräuschsituation kann im Rahmen des Bauleitverfahrens erfolgen oder aber in das nachgelagerte Bauantragsverfahren verschoben werden. Dies ist ggf. sinnvoll, wenn zum Zeitpunkt der Bebauungsplanänderung die genauen Planungen noch nicht vorliegen.

Wir stehen für Rückfragen gern zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß



(Dipl.-Ing. Th. Hoppe)